

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ralf Niedmers (CDU) vom 19.08.11

und Antwort des Senats

Betr.: Einheitliches Rauch- und Alkoholverbot auf Hamburger Spielplätzen

In Hamburg ist die Frage eines Rauch- und Alkoholverbots auf Spielplätzen bislang nicht einheitlich geregelt. Während in einigen Bezirken sowohl ein Rauch- als auch ein Alkoholverbot auf Spielplätzen gilt, ist in anderen Bezirken lediglich das Rauchen verboten und in wiederum anderen Bezirken gibt es überhaupt keine Regelung in dieser Frage.

Aufgrund der erheblichen Gefährdung kleinerer Kinder durch herumliegende Zigarettensammel oder Flaschensplitter, aber auch wegen der Vorbildfunktion der anwesenden Jugendlichen und Erwachsenen wurde in den vergangenen Monaten immer wieder ein einheitliches Rauch- und Alkoholverbot gefordert.

So sagte die Gesundheitssenatorin Cornelia Prüfer-Storcks im Mai dieses Jahres: „Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes vor den Gefahren des Rauchens oder auch des Alkoholkonsums. (...) Aus diesem Grund unterstütze ich die Anträge für ein Rauch- und Alkoholverbot auf Spielplätzen. Denn niemand muss gerade auf einem Spielplatz rauchen oder Alkohol konsumieren.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Welche Regelungen gelten in den sieben Hamburger Bezirken bezüglich eines Rauch- und Alkoholverbots auf Spielplätzen?*

In den Bezirken Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel und Wandsbek gibt es bis auf wenige Ausnahmen keine Regelungen bezüglich eines Rauch- und Alkoholverbots auf öffentlichen Spielplätzen. Es werden die Regelungen des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 angewendet.

Im Bezirk Hamburg-Nord wird mit Beschluss der Bezirksversammlung vom 16. Juni 2011 für alle Kinderspielplätze ein Rauch- und Alkoholverbot eingeführt. Die Ausschilderung ist beauftragt. Für die Kinderspielplätze Timmerloh, Eppendorfer Weg und Schwalbenplatz gilt seit 2007 ein Rauchverbot.

Im Bezirk Bergedorf hat die Bezirksversammlung am 29. November 2007 ein Rauchverbot auf allen öffentlichen Spielplätzen beschlossen. Ein Alkoholverbot gibt es nicht.

Im Bezirk Harburg gilt ein einheitliches Alkohol- und Rauchverbot auf allen Spielplätzen.

2. Welche Erfahrungen gibt es aus den einzelnen Bezirken bezüglich der Umsetzung eines Rauch- und Alkoholverbots auf Spielplätzen?

Aus den Bezirken Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel und Wandsbek liegen keine Erfahrungen vor, da es hier kein offizielles Rauch- und Alkoholverbot auf Spielplätzen gibt.

Im Bezirk Hamburg-Nord konnten im Rahmen der Unterhaltung keine signifikanten Veränderungen festgestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die soziale Kontrolle der Spielplatzbesucher eine aufwachsende Akzeptanz für dieses Verbot nach sich zieht.

Im Bezirk Bergedorf wurden zwei Jahre vor dem Bezirksversammlungsbeschluss auf dem Spielplatz im Bergedorfer Schlosspark versuchsweise Rauchverbotsschilder aufgestellt, die zum großen Teil beachtet wurden. Der bezirkliche Ordnungsdienst hat den Versuch durch direkte Ansprache von rauchenden Personen auf der Fläche unterstützt. Im Ergebnis waren spürbar weniger Zigarettenkippen auf der Spielplatzfläche bei der Pflege zu beseitigen.

Im Bezirk Harburg wird das Verbot, trotz der Überwachung durch den bezirklichen Ordnungsdienst, vielfach nicht eingehalten. Glasflaschen und Scherben, sowie Zigarettenreste auf den Spielplatzflächen zeugen davon. Die Hinweistafeln mit den Verboten werden häufig entwendet, besprüht oder zerstört.

3. Befürwortet der Senat die Aufnahme eines generellen Rauch- und Alkoholverbots in die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen?

Wenn ja, warum und wann soll eine entsprechende Vorlage beschlossen werden?

Wenn nein, warum nicht?

4. Fand das im Mai 2011 angekündigte Gespräch zu diesem Thema zwischen der Gesundheits senatorin und der Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt bereits statt?

Wenn ja, welche Ergebnisse wurden erzielt?

Wenn nein, warum nicht und wann soll das Gespräch stattfinden?

5. Wie beurteilt der Senat eine Aufnahme eines Rauchverbots auf Spielplätzen im Hamburgischen Passivraucherschutzgesetz, das bisher in erster Linie das Rauchverbot in geschlossenen Räumen regelt?

Die Bezirksämter machen in den vorgenannten Fällen im Einzelfall oder für alle Spielplätze des jeweiligen Bezirks davon Gebrauch, dass nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen die zuständige Behörde Anordnungen über die Benutzung der Grünanlagen oder Teile von ihnen treffen kann, soweit dazu keine Regelung des Senats durch die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vorliegt. Solche Anordnungen sind durch Tafeln oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Der Senat nimmt zu Gesprächen einzelner Senatsmitglieder grundsätzlich nicht Stellung. Gegenwärtig prüfen die für den Gesundheitsschutz zuständige Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und die für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen zuständige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter Einbeziehung und Auswertung der bezirklichen Erfahrungen, ob beziehungsweise in welchem Umfang ein einheitliches Rauch- und Alkoholverbot auf Hamburger Kinderspielplätzen zielführend ist. Im Übrigen hat sich der Senat mit der Frage eines einheitlichen Rauch- und Alkoholverbots auf Hamburger Spielplätzen noch nicht abschließend befasst.